

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

A. Kantonsratsgesetz (KRG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 8. Dezember 2018,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Funktion

§ 1. ¹ Der Kantonsrat vertritt das Volk des Kantons Zürich gegenüber den anderen kantonalen Behörden.

² Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Kantonsratsmitglieder, das Verfahren im Kantonsrat und das Verfahren des Kantonsrates mit den anderen Behörden und mit Dritten.

Konstituierung

§ 2. ¹ Der Kantonsrat versammelt sich zwischen der siebten und der elften Woche nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung.

Minderheit Esther Guyer

§ 1. ¹ Der Kantonsrat vertritt als oberste Behörde das Volk des Kantons Zürich.

Minderheit Markus Bischoff

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Kantonsratsmitglieder, das Verfahren im Kantonsrat und das Verfahren des Kantonsrates mit den anderen Gewalten.

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti

§ 1. ¹ Der Kantonsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Er trifft, unter Vorbehalt der Rechte des Volkes, die politischen Leitentscheide des Kantons.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Er erwahrt das Ergebnis der Wahl und konstituiert sich, sobald er verhandlungs- und beschlussfähig ist.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

§ 3. Der Kantonsrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Amtsantritt

§ 4. ¹ Der Amtsantritt als Mitglied des Kantonsrates oder Regierungsrates erfolgt mit dem Ablegen des Amtsgelübdes:

«Ich gelobe, als Mitglied des Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Würde der Eidgenossenschaft und des Staates Zürich zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

² Das Amtsgelübde wird mit den Worten "ich gelobe es" abgelegt. Im Verhinderungsfall wird das Amtsgelübde schriftlich eingeholt.

³ Weigert sich ein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates, das Amtsgelübde abzulegen, gilt dessen Sitz als nicht besetzt.

Ende der Amtsdauer

§ 5. Die Amtsdauer endet

- a. bei Erneuerungswahlen mit der Konstituierung des neu gewählten Kantonsrates,
- b. bei vorzeitigem Rücktritt während der Amtsdauer mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, sofern der Kantonsrat ein Gesuch um vorzeitigen Rücktritt bewilligt hat.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Sitzungen

§ 6. ¹ Der Kantonsrat tagt in der Regel wöchentlich.

² Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident beruft den Kantonsrat ein. Die Geschäftsleitung, der Regierungsrat oder 30 Kantonsratsmitglieder können die Einberufung verlangen.

Öffentlichkeit

§ 7. ¹ Die Sitzungen des Kantonsrates sind öffentlich. Es wird ein Wortprotokoll geführt.

² Die dem Kantonsrat von seinen Organen unterbreiteten Anträge und Berichte, die Erlasse und die Kantonsratsbeschlüsse werden veröffentlicht.

³ Der Kantonsrat schränkt die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Veröffentlichung ein oder schliesst sie ganz aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2. Teil: Rechte und Pflichten der Kantonsratsmitglieder

Rechte der Kantonsratsmitglieder

a. Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte

§ 8. Jedes Kantonsratsmitglied kann

- a. parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,

Minderheit Roman Schmid, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Dieter Kläy, Jürg Sulser, Thomas Vogel

² ...

...oder 60 Kantonsratsmitglieder können die Einberufung verlangen.

Minderheit Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer, Markus Späth

§ 7. ¹ ... öffentlich. Die Debatte wird direkt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es wird ein Wortprotokoll geführt.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- c. im Rahmen der durch das Kantonsratsreglement gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,
- d. Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.

b. Immunität

§ 9. Die Mitglieder der Kantonsrates und des Regierungsrates dürfen sich an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Organe mündlich und schriftlich frei äussern und können dafür nicht belangt werden.

c. Entschädigung

§ 10 ¹ Die Kantonsratsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Die Entschädigung wird auf Beginn einer Legislatur der Teuerung angepasst.

Minderheit Martin Hübscher, Yvonne Bürgin, Pierre Dalcher, Roman Schmid, Jürg Sulser, Josef Wiederkehr, Erich Vontobel

² Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident und die Vizepräsidentinnen oder -präsidenten erhalten eine zusätzliche pauschale Zulage.

Abs. 2 streichen.

Minderheit Markus Späth, Markus Bischoff, Sibylle Marti

³ Der Kantonsrat setzt in einer Verordnung die Ansätze der Sitzungsgelder und die Pauschalentschädigungen sowie Spesenpauschalen fest.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

³ Bei längeren unverschuldeten Absenzen erhalten Kantonsratsmitglieder eine angemessene Entschädigung.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Pflichten der Kantonsratsmitglieder

a. Sitzungsteilnahme

§ 11. Die Kantonsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Organe teilzunehmen.

b. Parlamentarischer Anstand

§ 12. Die Kantonsratsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Kantonsratsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

c. Geheimhaltung

§ 13. Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntheit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz spricht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

d. Offenlegung der Interessenbindungen

§ 14. ¹ Die Kantonsratsmitglieder legen folgende aktuelle Interessenbindungen offen:

- a. berufliche Tätigkeiten,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Die Interessenbindungen werden auf der digitalen Plattform des Kantonsrates veröffentlicht.

³ Kantonsratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Kantonsrat oder in einem seiner Organe äussern.

e. Ausstand

§ 15. 1 Kantonsratsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar persönlich betroffen sind in:

- a. eigener Sache,
- b. Angelegenheiten einer ihnen infolge Ehe, eingetragener Partnerschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
- c. Angelegenheiten einer Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder Stiftung, ausgenommen Gemeinden, in der sie eine Führungstätigkeit ausüben oder für die sie eine Beratungsfunktion wahrnehmen.

² Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und Beratungsgegenständen, die Erlasse, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen. Ausgenommen ist die Anfechtung der eigenen Wahl.

³ Die Kantonsratsmitglieder melden die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Kantonsratspräsidentin oder Kantonsratspräsidenten.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

3. Teil: Organe des Kantonsrates

Übersicht

§ 16. ¹ Organe des Kantonsrates sind insbesondere:

- a. die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Verwaltungsdelegation,
- d. die Informationsdelegation,

e. die Kommissionen und ihre Subkommissionen,

- f. die Interfraktionelle Konferenz
- g. die Redaktionskommission
- h. die Fraktionen.

² Der Kantonsrat kann im Kantonsratsreglement weitere Organe festlegen.

³ Die Bestimmungen über die Kommissionen sind sinngemäss auf die Organe gemäss lit. b-g anwendbar.

Minderheit (Folgeminderheit in §§ 21 und 24a)

Esther Guyer, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Späth

e. die erweiterte Geschäftsleitung,

lit. e - h werden zu lit. f – i

Minderheit (Folgeminderheit in § 31 und §§ 41 und 43 KRR) Marcel Lenggenhager, Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Schaaf, Markus Späth

f. die Wahlkommission

³ Die Bestimmungen über die Kommissionen sind sinngemäss auf die Organe gemäss lit. b-h anwendbar.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Kantonsratspräsidium

a. Kantonsratspräsidentin oder Kantonsratspräsident

§ 17. ¹ Der Kantonsrat wählt jährlich aus seiner Mitte die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten.

² Die Wiederwahl der bisherigen Kantonsratspräsidentin oder des bisherigen Kantonsratspräsidenten ist nur zulässig, wenn sie oder er noch kein ganzes Jahr im Amt war.

³ Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident

- a. leitet die Sitzungen des Kantonsrates, erteilt das Wort und verfügt gegenüber den Kantonsratsmitgliedern die disziplinarischen Massnahmen,
- b. übt während der Kantonsratssitzungen das Hausrecht aus,
- c. vertritt den Kantonsrat im Auftrag der Geschäftsleitung gegen aussen und nimmt repräsentative Aufgaben wahr,
- d. präsidiert insbesondere die Geschäftsleitung, die Verwaltungsdelegation und die Informationsdelegation.

b. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 18. ¹ Der Kantonsrat wählt jährlich aus seiner Mitte je ein Mitglied zur ersten und zur zweiten Vizepräsidentin bzw. zum ersten und zum zweiten Vizepräsidenten. Nicht wählbar ist die abtretende Kantonsratspräsidentin oder der abtretende Kantonsratspräsident.

² Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident übernimmt die Aufgaben der Kantonsratspräsidentin oder

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

des Kantonsratspräsidenten, sofern diese bzw. dieser abwesend ist, im Ausstand steht oder zur Sache sprechen will.

Kantonsratssekretariat

§ 19. ¹ Der Kantonsrat wählt jährlich aus seiner Mitte drei Kantonsratssekretarinnen oder Kantonsratssekretäre.

² Die Kantonsratssekretärinnen oder Kantonsratssekretäre haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme von Vorstössen und Anträgen,
- b. Anwesenheitskontrolle im Kantonsrat,
- c. Vorsitz der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

³ Die Geschäftsleitung kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

Geschäftsleitung

a. Zusammensetzung

§ 20. ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten,
- b. den beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,
- c. den drei Kantonsratssekretärinnen oder -sekretären,
- d. den Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen,

² Der Kantonsrat wählt weitere Mitglieder nach § 26 Abs. 3, sofern die Anzahl von 15 Mitgliedern nicht erreicht ist.

³ Gehört ein Mitglied des Kantonsratspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse höchstens Anspruch

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

auf einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, wird diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert.

b. Aufgaben

§ 21. ¹ Die Geschäftsleitung

- a. bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen im Rahmen der vom Kantonsratsreglement festgelegten Zuständigkeiten,
- b. weist die Beratungsgegenstände des Kantonsrates seinen Organen zur Berichterstattung und Antragstellung oder Beschlussfassung zu,
- c. nimmt Aufsichtseingaben entgegen und kann diese auch der Ombudsstelle zuweisen,
- d. ist ausserhalb der Kantonsratssitzungen das verfahrensleitende und koordinierende Organ des Kantonsrates,
- e. vertritt den Kantonsrat gegen aussen,
- f. erstattet Bericht und stellt Antrag an den Kantonsrat zu Beratungsgegenständen, die dessen Organisation, Verfahren und Finanzen betreffen,
- g. beschliesst über Gesuche zur Einsicht in die Protokolle und Akten des Kantonsrates und seiner Organe,
- h. ist zuständig für die Berichtigung von Fehlern gemäss § 16 des Publikationsgesetzes nach der Schlussabstimmung über einen Beschluss oder Erlass,
- i. ist zuständig für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ des Kantonsrates zugewiesen sind.

Minderheit Esther Guyer, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Späth

h. berät die Richtlinien der Regierungspolitik und erstattet dem Kantonsrat Bericht,

lit. i wird zu lit. j.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Sie sorgt für die Koordination der Organe des Kantonsrates unter sich und zum Regierungsrat. Sie lädt dazu die Präsidentinnen und Präsidenten zu gemeinsamen Sitzungen ein.

c. Rechte

§ 22. ¹ Die Geschäftsleitung kann

a. zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an den Kantonsrat in formeller Hinsicht bereinigen,

b. den anderen Kantonsratsorganen administrative Weisungen erteilen,

c. die Aufsichtskommissionen mit Abklärungen beauftragen,

d. zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subkommissionen einsetzen, die aus weiteren Kantonsratsmitgliedern bestehen können.

² Bezüglich der Ausgabenkompetenzen ist die Geschäftsleitung dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) finden analog Anwendung.

Informationsdelegation

§ 23. ¹ Die Geschäftsleitung wählt jährlich aus ihrer Mitte die Informationsdelegation. Diese besteht neben der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten aus vier weiteren Mitgliedern.

Minderheit Markus Späth, Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Erich Vontobel

b. ...
...erteilen und für die Vorberatung der Geschäfte Fristen setzen,

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Informationsdelegation entscheidet über Bestand und Umfang der Informationsrechte des Kantonsrates und seiner Organe gegenüber dem Regierungsrat, den obersten Gerichten und dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Verwaltungsdelegation

§ 24. ¹ Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bilden die Verwaltungsdelegation.

² Die Verwaltungsdelegation beaufsichtigt die Parlamentsdienste.

Minderheit Esther Guyer, Markus Bischoff, Marcel Lenggenhager, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth

§ 24. ¹ Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten sowie zwei Mitglieder der Geschäftsleitung bilden die Verwaltungsdelegation.

³ Sie wählt eines ihrer Mitglieder als Delegierte oder Delegierten für jeweils vier Jahre. Diese oder dieser sorgt für die Einhaltung der Richtlinien und Beschlüsse der Verwaltungsdelegation

Folgeminderheit zu § 16 Abs. 1 Esther Guyer, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Späth

Erweiterte Geschäftsleitung

§ 24a. ¹ Die erweiterte Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung und den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen.

² Sie tagt mindestens halbjährlich.

³ Die erweiterte Geschäftsleitung

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen, insbesondere zwischen den Sach- und den Aufsichtskommissionen, sowie zwischen den Kommissionen und dem Regierungsrat,
- b. weist den Bericht des Regierungsrates zu den Aussenbeziehungen nach Sachbereich den Kommissionen zu,
- c. berät die Richtlinien der Regierungspolitik und erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht.

Ständige Kommissionen

a. Bestand

§ 25. ¹ Der Kantonsrat setzt aus seiner Mitte ständige Kommissionen ein.

² Die Aufsichtskommissionen sind:

- a. Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG),
- b. Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU),
- c. Finanzkommission (FIKO),
- d. Geschäftsprüfungskommission (GPK),
- e. Justizkommission (JUKO).

³ Die Sachkommissionen sind:

- a. Kommission für Bildung und Kultur (KBIK),
- b. Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU),
- c. Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS),

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti, Markus Schaaf

- a. Aufsichtskommission für Bildung und Kultur (ABK),
- b. Eigentümerkommission,

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

d. Kommission für Planung und Bau (KPB),

e. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG),

f. Kommission für Staat und Gemeinden (STGK),

g. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK).

⁴ Der Kantonsrat wählt für eine Amtsdauer die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der ständigen Kommissionen.

⁵ Auf Antrag der Geschäftsleitung kann der Kantonsrat aus wichtigen Gründen die Präsidentin oder den Präsidenten oder andere Mitglieder der ständigen Kommissionen absetzen.

⁶ Die Geschäftsleitung kann aus wichtigen Gründen die Mitglieder von Subkommissionen ihrer Funktion entheben, die durch die Kommission bestimmt ist.

b. Zusammensetzung

§ 26. ¹ Das Kantonsratsreglement legt die Anzahl Mitglieder der ständigen Kommissionen fest.

² Die Gesamtzahl der Kommissionssitze wird proportional auf die Fraktionen verteilt.

Minderheit Markus Späth, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer

d. Kommission für Raumplanung (RPK),

lit. d - g werden zu lit. e - h.

Minderheit Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth, Erich Vontobel

§ 26. ¹ Die Aufsichtskommissionen zählen 15 Mitglieder, die Sachkommissionen zählen 17 Mitglieder, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Bei der Sitzverteilung innerhalb der Kommission sollen die politischen Kräfteverhältnisse des Kantonsrates berücksichtigt werden.

Minderheit Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth, Erich Vontobel

⁴ Die Anzahl der Sitze der für die Finanzaufsicht und das Budget zuständigen Kommission wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt: Die Fraktionen sind proportional zu ihrer Stärke im Kantonsrat vertreten. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

c. Aufgaben

§ 27. ¹ Die ständigen Kommissionen informieren sich über die Entwicklungen in ihrem Sachbereich und initiieren ihre Anliegen mit parlamentarischen Initiativen, Motionen und Postulaten.

² Sie konstituieren sich selbst.

³ Die Aufsichtskommissionen üben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die parlamentarische Kontrolle gemäss §§ 104 ff. aus.

⁴ Die Sachkommissionen sind überdies für die Vorberatung der zugewiesenen Beratungsgegenstände zuständig.

d. Subkommissionen

§ 28. Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen mit einem Auftrag einsetzen. Diese erstatten der Kommission Bericht und stellen ihr Antrag. Mehrere Kommissionen können gemeinsame Subkommissionen einsetzen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Spezialkommissionen

§ 29. ¹ Der Kantonsrat kann ausnahmsweise für bestimmte Beratungsgegenstände Spezialkommissionen einsetzen. Er hebt die Spezialkommission wieder auf.

² Spezialkommissionen bestehen aus mindestens 15 Mitgliedern. Der Kantonsrat bestimmt die Mitgliederzahl im Einzelfall im Beschluss über das Einsetzen der Spezialkommission.

³ Die Geschäftsleitung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder. Aus wichtigen Gründen kann sie die Präsidentin oder den Präsidenten oder einzelne Mitglieder absetzen.

Redaktionskommission

§ 30. ¹ Die Redaktionskommission besteht aus drei Mitgliedern des Kantonsrates, wovon eines der Geschäftsleitung angehört. Diese wählt jährlich die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Redaktionskommission.

² Die Redaktionskommission prüft die Verfassung, die Gesetze und Verordnungen des Kantonsrates nach sprachlichen und rechtsetzungstechnischen Kriterien und stellt ihm Antrag.

Minderheit Roman Schmid, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Marcel Lenggenhager, Jürg Sulser.

³ Der Kantonsrat wählt ...

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Interfraktionelle Konferenz

§ 31. ¹ Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich aus den Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten und einem Mitglied pro Fraktion zusammen.

² Sie ist zuständig für die Vorbereitung der durch den Kantonsrat vorzunehmenden Wahlen und unterbreitet diesem ihre einstimmigen Wahlvorschläge.

³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

⁴ Die für die obersten Gerichte zuständige Aufsichtskommission prüft zuhanden der Interfraktionellen Konferenz die Kandidaturen der Richterinnen und Richter gemäss Art. 75 KV.

⁵ Die Prüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gemäss Art. 75 KV erfolgt durch die Interfraktionelle Konferenz.

Minderheit (Folgeminderheit in § 16 und §§ 41 und 43 KRR) Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Späth

Wahlkommission

§ 31. ¹ Die Wahlkommission zählt mindestens 15 Mitglieder.

² Die Anzahl der Kommissionssitze wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt: Die Fraktionen sind proportional zu ihrer Stärke im Kantonsrat vertreten. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

³ Die Wahlkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie ist zuständig für

- a. die Vorbereitung der durch den Kantonsrat vorzunehmenden Wahlen und unterbreitet diesem Wahlvorschläge,
- b. die Prüfung der Kandidaturen der Richterinnen und Richtern gemäss Art. 75 KV.

⁵ Ausgenommen sind Wahlen, die auf Antrag einer Behörde erfolgen oder der Genehmigung des Kantonsrates unterstehen.

Minderheit (Folgeminderheit in § 43 KRR) Roman Schmid, Martin Hübscher, Jürg Sulser, Pierre Dalcher

§ 31. ¹ Die Interfraktionelle Konferenz zählt mindestens 15 Mitglieder.

² Die Anzahl der Kommissionssitze wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt: Die Fraktionen sind proportional zu ihrer Stärke im Kantonsrat vertreten. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

⁴ Sie ist zuständig für die Vorbereitung der durch den Kantonsrat vorzunehmenden Wahlen und unterbreitet diesem ihre einstimmigen Wahlvorschläge.

⁵ Ausgenommen sind Wahlen, die auf Antrag einer Behörde erfolgen oder der Genehmigung des Kantonsrates unterstehen.

⁶ Die Prüfung der Kandidaturen der Richterinnen und Richtern gemäss Art. 75 KV ist Aufgabe der für die obersten Gerichte zuständigen Aufsichtskommission.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Fraktionen

a. Zusammensetzung

§ 32. ¹ Fünf Kantonsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Ein Kantonsratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

³ Die Fraktionen konstituieren sich selbst.

⁴ Der Kantonsrat leistet den Fraktionen einen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Tätigkeit.

b. Aufgaben

§ 33. ¹ Die Fraktionen bereiten die Beratungsgegenstände des Kantonsrates vor und wirken bei der Meinungsbildung mit.

² Sie können im Kantonsrat Wahlvorschläge einreichen und Erklärungen abgeben.

³ Das Kantonsratsreglement bestimmt die Kommissionsunterlagen, auf welche die Fraktionssekretariate zugreifen können, falls sich deren Mitarbeitende verpflichtet haben, die Vertraulichkeit zu wahren.

Minderheit Dieter Kläy, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Roman Schmid, Jürg Sulser, Thomas Vogel

§ 32. ¹ Sieben Kantonsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

4. Teil: Protokolle und Vertraulichkeit

Protokoll

§ 34. ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden protokolliert.

² Die Geschäftsleitung legt fest, welche kantonalen Behörden und Organe die Protokolle erhalten. Sie sorgt dafür, dass der Regierungsrat und die obersten Gerichte die sie betreffenden Protokolle erhalten.

³ Das Kantonsratsreglement regelt die Einzelheiten.

Geheimhaltung

a. Parlamentarische Vertraulichkeit

§ 35. ¹ Die Sitzungen der Organe des Kantonsrates sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle und Unterlagen unterstehen während zehn Jahren nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates der parlamentarischen Vertraulichkeit.

³ Die Kantonsratsmitglieder haben das Recht zur Einsicht.

⁴ Nach Abschluss der Beratung erteilt die Geschäftsleitung Dritten Einsicht in die Protokolle, wenn ein Interesse im Rahmen der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft

Folgeminderheit zu § 31 Marcel Lenggenhager, Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Schaaf, Markus Späth

§ 34. ¹ ...
...der Wahlkommission werden protokolliert.

Minderheit Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth

² Anhörungen von Dritten und von Sachverständigen können öffentlich durchgeführt werden.

Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

glaubhaft gemacht wird. Ausgenommen ist die Einsicht in die Protokolle der parlamentarischen Kontrolle.

b. Kommissionsgeheimnis

§ 36. ¹ Die Geschäftsleitung und die Aufsichtskommissionen können Protokolle und Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis unterstellen, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist. Die Einsichtnahme ist dann auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränkt.

² Der Zugang von kantonalen Behörden und Organen sowie von Dritten zu diesen Protokollen und Unterlagen ist während mindestens 20 Jahren ausgeschlossen.

5. Teil: Parlamentsdienste

Generalsekretariat

§ 37. ¹ Das Generalsekretariat unterstützt den Kantonsrat und seine Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär untersteht der Geschäftsleitung und der Verwaltungsdelegation.

³ Die Geschäftsleitung regelt die Organisation und die Aufgaben des Generalsekretariates und der Parlamentsdienste in einer Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates untersteht.

Unterstützung durch die kantonale Verwaltung

§ 38. ¹ Im Auftrag der Geschäftsleitung oder einer Kommission und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates bzw. der Staatsschreiberin oder dem

Minderheit Roman Schmid, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Jürg Sulser

Aufgaben

§ 37. ¹ Die Parlamentsdienste unterstützen den Kantonsrat und seine Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste untersteht der Geschäftsleitung und der Verwaltungsdelegation.

³ Die Geschäftsleitung regelt die Organisation und die Aufgaben der Parlamentsdienste in einer Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates untersteht.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Staatsschreiber können die Parlamentsdienste die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen.

² Die Verwaltung erbringt den Weibeldienst für die Kantonsratssitzungen und die repräsentativen Anlässe des Kantonsrates. Die Mitarbeitenden des Weibeldienstes unterstehen dabei den Weisungen der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten.

6. Teil: Vorstösse und parlamentarische Initiativen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Einreichung

§ 39. Vorstösse und parlamentarische Initiativen müssen während der Kantonsratssitzung schriftlich beim Kantonsratssekretariat eingereicht werden.

Unveränderlichkeit

§ 40. ¹ Vorstösse und parlamentarische Initiativen dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden.

² Das erstunterzeichnende Kantonsratsmitglied ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ausscheiden des erstunterzeichnenden Kantonsratsmitglieds

§ 41. ¹ Ein Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnende Kantonsratsmitglied aus dem Kantonsrat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss oder die Initiative behandelt hat.

Minderheit Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Späth

² Auf Antrag eines Kantonsratsmitglieds und mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds kann ein Vorstoss während der Ratsdebatte verändert werden.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Nach dem Ausscheiden dieses Mitglieds kann bis zur vierten Kantonsratssitzung ein anderes Kantonsratsmitglied dessen Vorstoss oder parlamentarische Initiative aufnehmen.

Stillstand des Fristenlaufs

§ 42. Setzt der Kantonsrat seine Sitzungen um mehr als zwei Wochen aus, stehen Fristen von bis zu sechs Monaten zur Behandlung der Vorstösse und parlamentarischen Initiativen, zwischen dem Tag des ersten Sitzungsausfalls und der Wiederaufnahme der Sitzungen still.

2. Abschnitt: Vorstösse

A. Motion

Gegenstand

§ 43. ¹ Mit der Motion verpflichtet der Kantonsrat den Regierungsrat, Gesetzesbestimmungen oder einen Kantonsratsbeschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt.

² Bezieht sich die Motion auf einen Regelungsgegenstand des Parlamentsrechts oder der Parlamentsdienste, wird die Geschäftsleitung zur Erfüllung der Motion verpflichtet

Minderheit (Folgeminderheit in § 45) Esther Guyer, Markus Späth, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer

² Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mittels Motion verpflichten, eine Eigentümerstrategie zu ändern.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Verfahren vor der Überweisung

§ 44. ¹ Der Regierungsrat bzw. die Geschäftsleitung des Kantonsrates teilt dem Kantonsrat innert dreier Monate nach der Einreichung der Motion die Bereitschaft zu deren Entgegennahme mit oder erstattet Bericht und stellt Antrag auf Ablehnung.

² Der Kantonsrat überweist die Motion oder lehnt sie ab.

³ Mit der Ablehnung ist das Verfahren beendet.

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti, Esther Guyer, Marcel Lenggenhager, Markus Schaaf

§ 44. ¹ ...

...oder erstattet Bericht und stellt Antrag auf Ablehnung oder auf Entgegennahme als Postulat.

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti, Marcel Lenggenhager, Esther Guyer

² Innert sechs Monaten überweist der Kantonsrat die Motion oder lehnt sie ab.

Minderheit Markus Späth, Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf

³ Kann eine Motion in verschiedene Teile aufgeteilt werden, können die Teile einzeln überwiesen oder abgelehnt werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Verfahren nach der Überweisung

§ 45. ¹ Der Regierungsrat bzw. die Geschäftsleitung erstattet dem Kantonsrat innert zweier Jahre nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

² Der Regierungsrat bzw. die Geschäftsleitung kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Kantonsrat den

Folgeminderheit zu § 43 Esther Guyer, Markus Späth, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer

² Die Änderung einer Eigentümerstrategie bringt er dem Kantonsrat innert eines Jahres mit einem Bericht zur Kenntnis.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag ab, steht dem Regierungsrat bzw. der Geschäftsleitung eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten nach der Ablehnung zu.

³ Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat einen begründeten Antrag auf Abschreibung der Motion stellen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, bleibt der Regierungsrat verpflichtet, innert sechs Monaten nach der Ablehnung Gesetzesbestimmungen oder einen Kantonsratsbeschluss zu unterbreiten.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Fristversäumnis

§ 46. ¹ Verletzt der Regierungsrat die Fristen gemäss § 45, überweist der Kantonsrat die Motion einer Sachkommission zu Bericht und Antrag.

² Die Kommission verfügt bei der Behandlung der Motion über die Beizugsrechte gemäss § 64 Abs. 3 und über die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen.

Erledigung

§ 47. Mit Nichteintreten auf den Antrag der Kommission oder mit der Schlussabstimmung darüber ist die Motion erledigt.

B. KEF-Erklärungen

Einreichung und Beschluss

§ 48. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können bis zur letzten Kantonsratssitzung im Oktober Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) gemäss §§ 9 ff. CRG einreichen.

² Der Kantonsrat beschliesst bei der Beratung des Budgets über die Erklärungen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Mit dem Beschluss über eine Erklärung verlangt der Kantonsrat eine Änderung des KEF.

⁴ Betrifft die Erklärung eine Leistungsgruppe in der Zuständigkeit eines obersten Gerichtes, kommen diesem die Rechte und Pflichten des Regierungsrates zu.

Umsetzung

§ 49. ¹ Der Regierungsrat setzt vom Kantonsrat beschlossene Erklärungen im nächsten KEF um.

² Lehnt er die Umsetzung ab, erstattet er dem Kantonsrat innert vier Monaten nach dessen Beschlussfassung Bericht.

C. Finanzmotion

Ausarbeitung und Überweisung

§ 50. ¹ Die für die Finanzaufsicht und das Budget zuständige Kommission prüft auf der Grundlage des Berichts gemäss § 49 Abs. 2, ob sie eine Finanzmotion einreichen will.

² Mit einer Finanzmotion beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Forderung der KEF-Erklärung umzusetzen.

³ Der Kantonsrat überweist diese bei der Beratung des nächsten Budgets an den Regierungsrat oder lehnt sie ab.

Verfahren nach der Überweisung

§ 51. ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat zusammen mit dem nächsten Budget Bericht und stellt Antrag.

² Er kann bis zur letzten Kantonsratssitzung im Juni eine Verlängerung der Frist um sechs Monate Jahr beantragen.

Erledigung

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 52. Mit Nichteintreten auf den Antrag der Kommission oder mit der Schlussabstimmung darüber ist die Finanzmotion erledigt.

D. Postulat

Gegenstand

§ 53. ¹ Mit dem Postulat verpflichtet der Kantonsrat den Regierungsrat, zu prüfen, ob Gesetzesbestimmungen oder ein Kantonsratsbeschluss zu unterbreiten, eine Massnahme der mittelfristigen Planung oder eine andere Massnahme zu treffen sei.

² Er kann mit dem Postulat den Regierungsrat verpflichten, eine Massnahme des Kantons auf seine Wirksamkeit zu prüfen.

³ Das Verfahren vor der Überweisung eines Postulats richtet sich nach dem Verfahren gemäss § 44.

Verfahren nach der Überweisung

§ 54. ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat innert zweier Jahre nach der Überweisung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag. Der Kantonsrat kann diese Frist mit der Überweisung auf ein Jahr verkürzen.

² Der Regierungsrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten nach der Ablehnung zu.

³ Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat einen begründeten Antrag auf Abschreibung eines Postulats stellen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, bleibt der Regierungsrat zur Berichterstattung verpflichtet.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Ihm steht nach der Ablehnung eine Behandlungsfrist von mindestens sechs Monaten zu.

Verfahren bei Dringlichkeit

§ 55. ¹ Jedes Kantonsratsmitglied kann Dringlicherklärung beantragen. Das Postulat ist dringlich erklärt, wenn 60 Kantonsratsmitglieder den Antrag unterstützen

² Über die Dringlicherklärung wird nicht beraten, wenn 60 Kantonsratsmitglieder das Postulat als dringlich bezeichnetes Postulat unterzeichnen.

³ Der Regierungsrat teilt dem Kantonsrat innert fünf Wochen nach der Einreichung bzw. der Dringlicherklärung die Bereitschaft zur Entgegennahme mit oder erstattet Bericht und stellt Antrag auf Ablehnung.

⁴ Der Kantonsrat überweist das Postulat zwei Wochen nach Eingang des Berichts oder lehnt es ab.

⁵ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat innert eines Jahres nach Überweisung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag.

Erledigung

§ 56. ¹ Der Kantonsrat kann

- a. das Postulat als erledigt abschreiben,
- b. dem Regierungsrat eine angemessene Frist zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.

² Bei Abschreibung des Postulats kann der Kantonsrat eine abweichende Stellungnahme abgeben.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

E. Interpellation

Im Allgemeinen

§ 57. ¹ Mit der Interpellation verlangen Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat Aufschluss über Angelegenheiten des Kantons.

² Eine Interpellation ist von mindestens 20 Kantonsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

³ Der Regierungsrat erstattet innert zweier Monate Bericht.

⁴ Mit der Diskussion im Kantonsrat ist das Verfahren beendet.

Dringlicherklärung

§ 58. ¹ Eine Interpellation kann von 60 unterzeichnenden Kantonsratsmitgliedern dringlich erklärt werden.

² Der Regierungsrat beantwortet eine dringliche Interpellation innert drei Wochen mündlich.

³ Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.

F. Anfrage

Im Allgemeinen

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti, Markus Schaaf

§ 57. ¹ Mit der Interpellation können Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat, von einem obersten Gericht, vom Bankrat der Zürcher Kantonalbank (ZKB), von der Finanzkontrolle, von der Ombudsperson und von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.

² Ausgeschlossen sind Interpellationen an die obersten Gerichte zu richterlichen Entscheiden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie zu laufenden Verfahren.

Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 59. ¹ Mit der Anfrage verlangen Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat, von einem obersten Gericht oder vom Bankrat der Zürcher Kantonalbank Aufschluss über deren Angelegenheiten.

² Ausgeschlossen sind Anfragen zu richterlichen Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie zu laufenden Verfahren.

³ Anfragen sind innert dreier Monate schriftlich zu beantworten.

⁴ Mit der schriftlichen Antwort ist das Verfahren beendet.

Dringlicherklärung

§ 60. ¹ Eine Anfrage kann von 60 unterzeichnenden Kantonsratsmitgliedern dringlich erklärt werden.

² Dringliche Anfragen sind innert fünf Wochen schriftlich zu beantworten.

3. Abschnitt: Parlamentarische Initiative

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 61. Mit einer parlamentarischen Initiative verlangen die Kantonsratsmitglieder vom Kantonsrat die Ausarbeitung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen sowie von Verordnungen, die in seine Zuständigkeit fallen.

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Erich Vontobel

§ 59. ¹ Mit der Anfrage können Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat, von einem obersten Gericht, vom Bankrat der Zürcher Kantonalbank, von der Finanzkontrolle, von der Ombudsperson und von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Form und Zulässigkeit

§ 62. ¹ Die parlamentarische Initiative wird als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht.

² Sie ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Kantonsrat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.

Vorläufige Unterstützung

§ 63. Der Kantonsrat stellt fest, ob die Initiative von mindestens 60 Kantonsratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Verfahren beendet. Wird die Initiative vorläufig unterstützt, wird sie einer Kommission zu Bericht und Antragstellung zugewiesen.

Minderheit Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Esther Guyer, Dieter Kläy, Markus Schaaf, Thomas Vogel, Erich Vontobel

§ 62. ¹ Die parlamentarische Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Minderheit Thomas Vogel, Yvonne Bürgin, Esther Guyer, Dieter Kläy, Markus Schaaf, Josef Wiederkehr

Unterstützung

§ 63. ¹ Der Kantonsrat stellt fest, ob die Initiative unterstützt wird.

² Unterstützt die Mehrheit der Kantonsratsmitglieder die Initiative, wird diese einer Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzesbestimmungen, einer Verordnung oder eines Kantonsratsbeschlusses überwiesen.

³ Kann die Initiative keine Mehrheit auf sich vereinigen, wird sie aber von mindestens 60 Kantonsratsmitgliedern

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti, Esther Guyer, Marcel Lenggenhager

§ 63. Der Kantonsrat stellt innert sechs Monaten fest, ob...

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

unterstützt, so wird sie einer Kommission zur vorläufigen Prüfung überwiesen.

⁴ Wird sie von weniger als 60 Stimmen unterstützt, ist das Verfahren beendet.

Vorberatung

§ 64. ¹ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Kantonsratsmitglied an.

² Sie prüft, ob sie dem Kantonsrat Änderungen beantragen will.

³ Sie kann die zuständige Direktion für Rechts- und Sachauskünfte sowie für die Ausarbeitung eines Entwurfs beziehen.

Stellungnahme des Regierungsrates

§ 65. ¹ Die Kommission teilt dem Regierungsrat das vorläufige Beratungsergebnis mit und unterbreitet ihm die Initiative und ihren Entwurf zur Stellungnahme innert sechs Monaten.

Vorläufige Prüfung

§ 64. ¹ Die Kommission hört die Erstunterzeichnerin oder den Erstunterzeichner an und unterbreitet die Initiative dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert dreier Monate.

² Sie prüft innert sechs Monaten und stellt dem Rat Antrag, ob die parlamentarische Initiative abzulehnen oder die Kommission zu beauftragen sei, Gesetzesbestimmungen, eine Verordnung oder einen Kantonsratsbeschluss auszuarbeiten.

³ Kann die Initiative keine Mehrheit auf sich vereinigen, ist das Verfahren beendet.

Ausarbeitung

§ 64a. ¹ Die Kommission arbeitet Gesetzesbestimmungen oder eine Verordnung oder einen Kantonsratsbeschluss aus, der das Anliegen der Initiative umsetzt.

² Zu diesem Zweck stellt der Regierungsrat der Kommission Angestellte des Kantons in angemessenem Umfang zur Verfügung.

Stellungnahme des Regierungsrates

§ 65. ¹ Die Kommission unterbreitet ihre Gesetzesbestimmungen, ihre Verordnung oder ihren Kantonsratsbeschluss dem Regierungsrat zur schriftlichen Stellungnahme innert sechs Monaten.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Regierungsrat nimmt Stellung und prüft, ob die Anforderungen an die Rechtsetzung erfüllt werden und welche finanziellen Auswirkungen und Regulierungsfolgen zu erwarten sind.

³ Falls erforderlich, führt der Regierungsrat eine Vernehmlassung durch, wertet diese aus und bringt sie der Kommission mit der Stellungnahme zur Kenntnis. Die Frist verlängert sich in diesem Fall um drei Monate.

Kommissionsantrag

§ 66. ¹ Vor der Schlussabstimmung unterbreitet die Kommission ihren Entwurf der Redaktionskommission.

² Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag. Der Bericht führt aus, welche Anträge des Regierungsrates die Kommission aufgenommen oder abgelehnt hat.

³ Lehnt die Kommission ihren Entwurf in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Kantonsrat Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

Erledigung

§ 67. Mit der Ablehnung, mit dem Nichteintreten oder mit der Schlussabstimmung im Kantonsrat ist die parlamentarische Initiative erledigt.

B. Standesinitiative

§ 68. Beschliesst der Kantonsrat aufgrund einer parlamentarischen Initiative, eine Standesinitiative einzureichen, so zieht der Regierungsrat für die Vertretung des Kantons vor den Bundesbehörden die zuständige Kommission bei.

Minderheit Erich Vontobel

§ 68. ...

... zieht der Regierungsrat für die Vertretung des Kantons vor den Bundesbehörden eine Vertretung der Unterzeichnenden bei.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

C. Kantonsreferendum

Einreichung

§ 69. ¹ Eine parlamentarische Initiative auf Ergreifen eines fakultativen Referendums gegen einen eidgenössischen Erlass gemäss Art. 141 BV ist spätestens am zweiten Montag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt einzureichen.

² Der Kantonsrat teilt dem Regierungsrat den Eingang der Initiative umgehend mit.

Vorläufige Unterstützung

§ 70. ¹ Der Kantonsrat behandelt die parlamentarische Initiative spätestens in der zweiten Sitzung nach der Einreichung.

² Unterstützen mindestens 60 Kantonsratsmitglieder die parlamentarische Initiative, überweist der Kantonsrat sie einer Kommission zu Bericht und Antrag.

³ Der Regierungsrat wird eingeladen, innert 30 Tagen nach der vorläufigen Unterstützung zuhanden der Kommission Stellung zu nehmen.

Behandlung in der Kommission

§ 71. Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag innert 50 Tagen nach der vorläufigen Unterstützung.

Behandlung im Kantonsrat

§ 72. Der Kantonsrat berät den Antrag der Kommission und beschliesst spätestens an der zweitletzten Sitzung vor Ablauf der Referendumsfrist über das Ergreifen des Kantonsreferendums.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Fristen in Ausnahmefällen

§ 73. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Geschäftsleitung andere Fristen und Termine festlegen. Sie teilt diese den Mitgliedern des Kantonsrates, der Kommission und dem Regierungsrat nach Einreichung der Initiative mit.

Antrag des Regierungsrates

§ 74. ¹ Bis spätestens am vierten Montag nach der Publikation eines Erlasses gemäss Art. 141 BV im Bundesblatt kann der Regierungsrat beim Kantonsrat Bericht und Antrag auf Ergreifen eines fakultativen Referendums einreichen.

² Die Geschäftsleitung überweist den Beratungsgegenstand einer Kommission zu Bericht und Antrag.

7. Teil: Beratungsgegenstände und Beschlussformen

Beratungsgegenstände

§ 75. Die Beratungsgegenstände des Kantonsrates sind insbesondere:

- a. Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie Kantonsratsbeschlüsse,
- b. Parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Petitionen,
- c. Wahlvorschläge,
- d. Berichte und Pläne,
- e. Verträge,
- f. Ordnungsanträge.

Beschlussformen

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 76. ¹ Der Kantonsrat erlässt Gesetze und, soweit dies Verfassung und Gesetz vorsehen, auch Verordnungen.

² Er entscheidet über Verfassungsbestimmungen und die weiteren Beratungsgegenstände in Form des Kantonsratsbeschlusses.

³ Ausgenommen ist die Kenntnisnahme von Berichten und Plänen, bei denen das Verfahren mit dem Abschluss der Diskussion ohne Kantonsratsbeschluss beendet ist.

Rechtsetzung

§ 77. Als rechtsetzend gelten Bestimmungen, die eine Vielzahl Personen (generell) betreffen und für verschiedene Sachverhalte (abstrakt) Rechte und Pflichten festhalten oder Zuständigkeiten festlegen.

Planung

§ 78. Pläne und Planungsberichte enthalten Vorentscheidungen, wonach bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu ergreifen sind.

8. Teil: Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand

Initiativrecht der kantonalen Behörden

§ 79. ¹ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse unterbreiten.

² Die obersten Gerichte können dem Kantonsrat in ihrer Zuständigkeit Verordnungen zur Genehmigung und in ihrem Selbstverwaltungsbereich Kantonsratsbeschlüsse unterbreiten.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und die Zürcher Kantonalbank beantragen bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Auslösung des Gesetzgebungsprozesses.

Beginn des parlamentarischen Verfahrens

§ 80. Das parlamentarische Verfahren beginnt mit der Einreichung der Beratungsgegenstände. Diese werden folgendermassen eingereicht:

- a. bei Anträgen des Regierungsrates und der obersten Gerichte mit dem Kantonsratsversand,
- b. bei parlamentarischen Initiativen und Vorstössen während der Kantonsratssitzung beim Kantonsratssekretariat,
- c. in allen übrigen Fällen bei der Geschäftsleitung mit Ausnahme der Begnadigungsgesuche.

Bericht zum Antrag

§ 81. ¹ Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse sind mit einem Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere

- a. die Ausgangslage, Zielsetzung und zentralen Elemente der Vorlage,
- b. die im Vernehmlassungsverfahren diskutierten Standpunkte und die diesbezügliche Haltung des Regierungsrates dazu,
- c. eine Kommentierung der einzelnen Bestimmungen und eine Begründung, welche Bestimmungen der Ausgabenbremse gemäss Art. 56 KV unterstehen,

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

- d. die finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kostendeckung bei der Finanzplanung,
- e. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen (Regulierungsfolgeabschätzung),
- f. die im Gesetz vorgesehenen Kompetenzdelegationen, sowie
- g. die zu treffenden Massnahmen zur administrativen Entlastung der Unternehmen.

² Die Gewichtung der einzelnen Punkte ist dem einzelnen Beratungsgegenstand anzupassen. Berichte zu Postulaten, Interpellationen und Anfragen sind von den Anforderungen ausgenommen.

³ Die Geschäftsleitung weist Anträge zurück, welche diese Anforderungen nicht erfüllen.

B. Beratung in den Kommissionen

Vorberatung

§ 82. ¹ Vor der ersten Beratung im Kantonsrat werden die Beratungsgegenstände einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen. Ausgenommen sind Vorstösse, parlamentarische Initiativen und Ordnungsanträge.

² Die Organe des Kantonsrates koordinieren sich zur Erfüllung der Aufgaben und tauschen die erforderlichen Informationen aus.

Verfahren in den Kommissionen

a. Im Allgemeinen

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 83. ¹ Die Bestimmungen zum Verfahren und zur Antragstellung im Kantonsrat finden sinngemäss Anwendung bei den Beratungen der Kommissionen und der Geschäftsleitung.

² Den obersten Gerichten kommen sinngemäss die Rechte und Pflichten des Regierungsrates zu.

b. Informationsrechte

§ 84. ¹ Die Kommissionen und ihre Subkommissionen können

- a. Informationen erhalten und Akten einsehen, die mit den vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsgegenständen in Zusammenhang stehen,
- b. Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten einholen,
- c. Augenscheine vornehmen,
- d. Vertretungen interessierter Kreise anhören.

² Sie können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Angestellte des Kantons zu den vorgelegten Beratungsgegenständen befragen und Besichtigungen in der Verwaltung vornehmen.

³ Die Informationsrechte gelten auch gegenüber den obersten Gerichten.

c. Vertretung des Regierungsrates

§ 85. ¹ Das zuständige Mitglied des Regierungsrates ist berechtigt und auf Verlangen der Kommission verpflichtet, die Anträge des Regierungsrates an den Kommissionssitzungen persönlich zu vertreten. Es kann sich von Angestellten des Kantons begleiten lassen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

²Die Kommissionen können für die Ausarbeitung von Umsetzungsvorlagen und Gegenvorschlägen zu Volks-, Behörden- und Einzelinitiativen oder zur Zusammenstellung von Vernehmlassungsergebnissen im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrat bzw. der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber Angestellte des Kantons beiziehen.

³Der Regierungsrat kann vor der Schlussabstimmung zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung Stellung nehmen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, zeigt er dies der Kommission an. Die Kommission zieht die Stellungnahme in Beratung.

d. Bericht und Antrag an den Kantonsrat

§ 86. Die Kommission stellt dem Kantonsrat Antrag und erstattet ihm mündlich Bericht. Sie äussert sich im Bericht zu allfälligen Abweichungen vom beim Kantonsrat eingereichten Antrag.

²Lehnt die Kommission den Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Kantonsrat Nichteintreten. Sämtliche in der Kommission gestellten Anträge fallen dahin.

³Anträge, die in der Kommission von der Mehrheit abgelehnt wurden, können als Minderheitsanträge gestellt werden.

C. Beratung im Kantonsrat

Behandlung von Anträgen

§ 87. ¹Jedes Kantonsratsmitglied kann an den Sitzungen des Kantonsrates zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge einreichen.

Minderheit Markus Späth, Sibylle Marti

§ 86. Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag. Sie äussert sich im schriftlichen Bericht zu allfälligen Abweichungen vom beim Kantonsrat eingereichten Antrag.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Anträge, die das Verfahren, die Ordnung oder die Traktandenliste betreffen (Ordnungsanträge), werden in der Regel sofort behandelt.

³ Zum Richtplan sind nur Änderungsanträge zulässig, die von der Kommission vorgeprüft worden sind.

Eintreten

§ 88. ¹ Der Kantonsrat beschliesst zunächst über das Eintreten. Tritt er nicht ein, ist das Verfahren beendet.

² Ein Rückkommen auf Eintreten ist nicht möglich.

³ Liegt kein Antrag auf Nichteintreten vor, kann der Kantonsrat auf eine Eintretensdebatte verzichten.

Obligatorisches Eintreten

§ 89. Eintreten ist obligatorisch bei:

- a. Entwürfen zu Erlassen und Beschlüssen, die aufgrund eines Volksentscheides ausgearbeitet wurden,
- b. Volksinitiativen,
- c. Budget und KEF,
- d. Beratungsgegenständen, die der Genehmigung unterstehen.

Rückweisung

§ 90. ¹ Hat der Kantonsrat Eintreten beschlossen, kann er den gesamten Beratungsgegenstand an die vorberatende Kommission oder den Regierungsrat zurückweisen.

² Einzelne Teile des Beratungsgegenstandes kann er auch bei den späteren Beratungen zurückweisen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

Detailberatung

§ 91. ¹ Nachdem der Kantonsrat Eintreten beschlossen hat, behandelt er den Beratungsgegenstand in einer Detailberatung.

² Er kann die Detailberatung nach Sachgebieten oder nach Abschnitten unterteilen.

³ Bei Erlassen findet in der Regel vier Wochen später eine Redaktionslesung (Zweite Lesung) statt.

⁴ Stimmt der Kantonsrat in der Redaktionslesung einem Änderungsantrag zu, der nicht nur der redaktionellen Bereinigung dient, findet eine dritte Lesung statt, in der materielle Änderungen ausgeschlossen sind.

Schlussabstimmung

§ 92. ¹ Nach Abschluss der Beratung findet eine Abstimmung über den Beratungsgegenstand statt (Schlussabstimmung).

² Keine Schlussabstimmung findet statt, wenn Eintreten obligatorisch ist. Ausgenommen ist das Budget.

³ Stimmt der Kantonsrat dem Beratungsgegenstand zu, ist der Beschluss gültig zustande gekommen und wird veröffentlicht. Lehnt er ihn ab, ist das Verfahren beendet.

2. Abschnitt: Abstimmung

Erforderliches Mehr

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 93. ¹ Der Kantonsrat und seine Organe fällen ihre Entschiede mit der Mehrheit der Stimmenden, sofern die Verfassung, ein Gesetz oder Kantonsratsreglement kein Quorum vorsehen.

² Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 94. ¹ Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident stimmt mit Ausnahme der Quorumsbeschlüsse nicht mit. Sie oder er fällt den Stichentscheid und ist berechtigt, diesen zu begründen.

² In den Kantonsratsorganen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit gibt diese Stimme den Ausschlag.

3. Abschnitt: Besondere Verfahren

A. Planung und Berichterstattung

§ 95. ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat Bericht über seine Planung der staatlichen Tätigkeiten (Planungsberichte).

² Die Kommission kann dem Kantonsrat eine Stellungnahme vorlegen.

³ Der Regierungsrat legt im ersten Jahr der Amtsdauer den Bericht über die Strategie zu den bedeutenden Beteiligungen des Kantons (Beteiligungsstrategie) zur Kenntnisnahme vor.

Minderheit (Folgenminderheit in § 107 Abs. 2 lit. c) Esther Guyer

³ ...

... Strategie zu den Beteiligungen des Kantons (Beteiligungsstrategie) ...

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Der Bericht enthält die Eigentümerstrategien sämtlicher bedeutender Beteiligungen sowie eine Liste aller übrigen Eigentümerstrategien. Die Eigentümerstrategien der bedeutenden Beteiligungen unterstehen der Genehmigung des Kantonsrates.

⁴ Der Bericht enthält die vorhandenen Eigentümerstrategien. Diese unterstehen der Genehmigung des Kantonsrates, sofern sie nicht bereits genehmigt worden sind.

⁵ Der Kantonsrat kann weitere Eigentümerstrategien seiner Genehmigung unterstellen. Der Regierungsrat legt diese Eigentümerstrategien mit dem nächsten jährlichen Bericht gemäss § 107 vor.

⁵ Wird die Genehmigung abgelehnt, legt der Regierungsrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.

⁶ Wird die Genehmigung abgelehnt, legt der Regierungsrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.

B. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

§ 96. Die interkantonale und internationale Zusammenarbeit umfasst Verträge sowie die Mitwirkung an interkantonalen und internationalen Konferenzen und Gremien.

Besondere Aufgaben der Sachkommissionen

a. Grundsatz

§ 97. Die Sachkommissionen verfolgen in ihrem Sachbereich die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons.

b. Information

§ 98. ¹ Der Regierungsrat informiert die Sachkommissionen laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.

² Er unterbreitet der Geschäftsleitung jeweils Anfang Mai und November einen Bericht über die laufenden und geplanten Vorhaben.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Stellungnahmen

§ 99. Die Sachkommissionen können zu Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen.

d. Konsultation

§ 100. ¹ Vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats für Verträge oder für die Mitwirkung in interkantonalen Gremien nach § 7 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 konsultiert der Regierungsrat die Sachkommission, wenn

- a. der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates untersteht,
- b. der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung nach Art. 32 lit. b und Art. 33 Abs. 1 lit. b KV hat.

² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Abs. 1 als erfüllt betrachtet.

³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen.

e. Kommissionsgeheimnis

§ 101. Die vom Regierungsrat erteilten Informationen und die Stellungnahmen der Sachkommissionen sowie deren

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Protokolle und Unterlagen unterstehen dem Kommissionsgeheimnis. Die Akteneinsicht ist auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränkt.

Interparlamentarische Koordination

§ 102. Der Kantonsrat kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen und koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.

C. Konsultation bei Verordnungen

§ 103. ¹ Die Sachkommission kann vom Regierungsrat verlangen, dass dieser sie vor Erlass einer Verordnung zur Konsultation einlädt.

² Sie kann eine Stellungnahme zur Verordnung verfassen.

Minderheit Markus Bischoff

Kapitel C. streichen

§ 103 streichen.

Minderheit Roman Schmid, Martin Hübscher, Pierre Dalcher, Jürg Sulser, Erich Vontobel

³ Sie kann einen Rückweisungsantrag an den Kantonsrat stellen.

9. Teil: Parlamentarische Kontrolle

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Oberaufsicht

§ 104. ¹ Der parlamentarischen Kontrolle unterliegen die Geschäftsführung und die Haushaltsführung des Regierungsrates, der obersten Gerichte und deren Verwaltung sowie weiterer Träger von Aufgaben des Kantons.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle können weder staatliche Akte aufgehoben oder abgeändert noch Weisungen erteilt werden.

³ Zu einer Überprüfung der richterlichen Entscheide in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.

Kriterien der parlamentarischen Kontrolle

§ 105. ¹ Der Kantonsrat prüft die Geschäftsführung und die Haushaltsführung nach Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

² Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle über die selbstständigen Anstalten und die sonstigen Träger kantonalen Aufgaben prüft der Kantonsrat insbesondere, ob die Interessen des Kantons gewahrt werden. Er prüft zudem, ob der Umgang mit den Risiken für Kanton und Volkswirtschaft angemessen ist und die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt.

Berichterstattung des Regierungsrates

a. Erweiterter Geschäftsbericht

§ 106. Der Kantonsrat kann den Regierungsrat auf Antrag einer Aufsichtskommission beauftragen, im Geschäftsbericht einen bestimmten Teil seiner Geschäftsführung vertieft darzustellen.

b. Beteiligungen

§ 107. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie zur Kenntnisnahme vor.

² Der Bericht enthält insbesondere folgende Informationen:

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

a. Veränderungen der Anzahl der Beteiligungen und der Beteiligungshöhe,

b. die Höhe der Gewinnausschüttung,

c. Änderungen der Eigentümerstrategien gemäss Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates sowie die nötigen Vorkehrungen, um die Ziele zu erreichen,

d. Veränderungen in den Organen,

e. wesentliche Unterbeteiligungen,

f. wichtige finanzielle Eckwerte,

g. Erfüllung der Leistungsaufträge bzw. Leistungsvereinbarungen oder der öffentlichen Aufgaben sowie Vorkehrungen, damit sie auch künftig erfüllt werden können.

h. bedeutende Risiken der Beteiligungen mit Eintretenswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe sowie vorgekehrte Massnahmen,

i. Veränderungen innerhalb oder im Umfeld der Organisation.

Folgeminderheit zu § 95 Abs. 3 bis 5 Esther Guyer

c. Änderungen von Eigentümerstrategien sowie deren Zielerreichung und die Vorkehrungen dazu,

c. Ausserordentliche Vorkommnisse

§ 108. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informieren der Regierungsrat, die Direktionen, die obersten Gerichte, die oder der Beauftragte für den Datenschutz, die Ombudsstelle, die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle oder der Bankrat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsrates und der zuständigen Aufsichtskommission.

Aufsichtskommissionen

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

a. Aufgaben

§ 109. ¹ Die Aufsichtskommissionen prüfen die Geschäfts- und Rechenschaftsberichte.

² Sie beschliessen, welche weiteren Abklärungen sie treffen.

b. Informationsrechte

§ 110. ¹ Ergänzend zu §§ 84 ff. können die Aufsichtskommissionen im Rahmen ihres Bereiches der parlamentarischen Kontrolle

- a. alle mit der Beurteilung der Geschäftsführung oder des Finanzhaushaltes im Zusammenhang stehenden Akten einsehen,
- b. unter Wahrung der in § 111 Abs. 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ und ohne dessen Teilnahme Besichtigungen in der Verwaltung vornehmen und Personen befragen und anhören.

² Die Aufsichtskommissionen erhalten die Berichte der Finanzkontrolle, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Kontrolle fallen, sowie den Controllingbericht des Regierungsrates zur Erreichung der Legislaturziele.

c. Auskunftspflicht

§ 111. ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Führungsgremien der selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten des Kantons sind verpflichtet, den Aufsichtskommissionen wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über dienstliche Angelegenheiten zu geben und Akten herauszugeben. Es bedarf keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften kann zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren verweigert werden.

³ Die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften kann auch zu erledigten richterlichen Entscheiden verweigert werden.

⁴ Das zuständige oberste Organ hat im Verweigerungsfall einen besonderen Bericht zu erstatten.

d. Verfahren bei Uneinigkeit

§ 112. ¹ Besteht zwischen einer Aufsichtskommission und dem zuständigen obersten Organ Uneinigkeit, vermittelt die Informationsdelegation. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet sie abschliessend über Bestand und Umfang der Informationsrechte.

² Sie hat Einsicht in die umstrittenen Dokumente.

³ Vor ihrem Entscheid hört sie das zuständige oberste Organ an.

⁴ Lässt sie eine Einsichtnahme der Aufsichtskommission zu, trifft sie die notwendigen Vorkehrungen des Geheimnisschutzes.

e. Ergebnisse und Empfehlungen

§ 113. ¹ Die Aufsichtskommissionen teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen dem zuständigen obersten Organ mit.

² Sie können Empfehlungen abgeben.

f. Feststellungen und Empfehlungen

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 114. ¹ Die Aufsichtskommissionen berichten dem Kantonsrat jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit. Sie können zu einzelnen Abklärungen einen separaten Bericht verfassen.

² Sie hören die zuständige Direktion oder das oberste Gericht zu allfälligen Empfehlungen an und beschliessen diese und den Bericht in einer Schlussabstimmung.

³ Der Regierungsrat und die obersten Gerichte äussern sich in ihrem Geschäftsbericht zur Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtskommissionen.

2. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Aufgabe und Einsetzung

§ 115. ¹ Der Kantonsrat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Kontrolle eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen einsetzen.

² Einen Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission können stellen:

- a. die Aufsichtskommissionen, nach Vornahme eigener Prüfungen und Abklärungen zu diesen Vorkommnissen,

Minderheit Benno Scherrer, Markus Bischoff, Esther Guyer, Markus Schaaf

² Der Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission kann gestellt werden:

- a. von einer Aufsichtskommission,
 1. aus eigenem Antrieb nach Prüfungen und Abklärungen zu diesem Vorkommnis durch die Kommission,

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Kantonsratsmitglieder, nachdem mittels einer Interpellation Aufschluss über diese Vorkommnisse verlangt worden ist.

2. auf Gesuch eines Mitglieds des Kantonsrates nach einer Interpellation zu dieser Angelegenheit,

b. von einer Ermittlungskommission gemäss § 115a.

³ Der Regierungsrat bzw. das oberste Gericht hat das Recht zur Stellungnahme zum Antrag.

⁴ Mit der Einsetzung einer Untersuchungskommission legt der Kantonsrat auch deren Auftrag und finanzielle Mittel fest.

Ermittlungskommission

§ 115a. ¹ Auf Antrag einer Fraktion und mit Unterstützung von 60 Ratsmitgliedern wird eine Ermittlungskommission eingesetzt.

² Die Ermittlungskommission setzt sich aus je einem Mitglied jeder Fraktion zusammen.

³ Sie prüft, ob die Einsetzung einer Untersuchungskommission bei den vorgebrachten Vorkommnissen angebracht ist. Zu diesem Zweck verfügt sie über die Informationsrechte einer Aufsichtskommission gemäss § 110f.

⁴ Sie erstattet dem Kantonsrat innert sieben Monaten Bericht und stellt Antrag.

⁵ Unterstützt die Mehrheit des Kantonsrates die Einsetzung einer Ermittlungskommission, kommen die Informationsrechte der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Anwendung.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Organisation

§ 116. ¹ Die Untersuchungskommission legt in einem Reglement ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest.

² Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellt wird. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen anstellen.

Wahl der Mitglieder

§ 117. ¹ Der Kantonsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Untersuchungskommission auf Vorschlag der Interfraktionellen Konferenz.

² Die Amtsdauer von Mitgliedern der Untersuchungskommission endet bei deren Auflösung oder mit dem Austritt aus dem Kantonsrat.

Verhältnis zu anderen Verfahren

§ 118. ¹ Gegen Personen und über Sachverhalte, die Gegenstand eines Verfahrens einer Parlamentarischen Untersuchungskommission sind, dürfen Administrativuntersuchungen nur mit deren Ermächtigung eingeleitet werden.

Folgeminderheit zu § 31 Marcel Lenggenhager, Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Schaaf, Markus Späth

§ 117. ¹ ...

...auf Vorschlag der Wahlkommission.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Laufende Verfahren sind zu unterbrechen, bis die Untersuchungskommission die Fortsetzung bewilligt.

Informationsrechte

§ 119. Die Untersuchungskommission kann

- a. Augenscheine vornehmen,
- b. Sachverständige beiziehen,
- c. Auskunftspersonen befragen,
- d. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,
- e. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Angestellten des Kantons und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündlich oder schriftlich direkt Auskünfte einholen,
- f. von allen Personen in öffentlicher Funktion sowie von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, Akten erhalten.
- g. sämtliche Akten der Verwaltung, des Regierungsrates, der Justizverwaltung, der öffentlichen Anstalten und der Finanzkontrolle beiziehen.

Auskünfte und Herausgabe von Akten

§ 120. ¹ Für die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

² Soweit Mitglieder des Regierungsrates oder eines obersten Gerichts sowie Angestellte des Kantons als Auskunftspersonen aussagen, sind sie verpflichtet, über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

ihre dienstlichen Angelegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen.

³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der

- a. Schweizerischen Zivilprozessordnung für Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a und b,
- b. Schweizerischen Strafprozessordnung für Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. d.

Rechte der Betroffenen

§ 121. ¹ Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, den Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a, b und d beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.

³ Sie können in die herausgegebenen Akten, die Gutachten sowie die Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht nehmen.

⁴ Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Sachverhaltsermittlung und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.

Verwertung der Beweismittel

§ 122. ¹ Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und sie Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat erhalten die Personen, die Gegenstand eines Verfahrens einer Parlamentarischen Untersuchungskommission bilden, Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfes zu äussern, die sie betreffen.

Abschluss der Untersuchung

§ 123. ¹ Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission.

² Der Kantonsrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission.

10. Teil: Wahlen

Offene Wahlen

§ 124. ¹ Wahlen im Kantonsrat und in seinen Organen werden grundsätzlich im offenen Verfahren durchgeführt.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, wie Stellen zu besetzen sind, erklärt die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident sie als gewählt.

Geheime Wahlen

§ 125. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

- a. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Kantonsrates,
- b. Mitglieder der obersten Gerichte und die Handelsrichterrinnen und Handelsrichter,
- c. Mitglieder des Baurekursgerichts und des Steuerrekursgerichts,
- d. Mitglieder des Bankpräsidiums der Kantonalbank,

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

e. Ombudsperson, Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz, Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle.

Erforderliches Mehr

§ 126. ¹ Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint.

² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr.

³ Haben weniger Personen das absolute Mehr erreicht, wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Es entscheidet das relative Mehr.

Berechnung des Mehrs

§ 127. ¹ Für die Berechnung des Mehrs sind die abgegebenen Stimmen massgebend, abzüglich der leeren und ungültigen Stimmen.

² Ungültig ist eine Stimme, wenn die Person, der die Stimme zukommen soll, nicht genügend bestimmt ist oder der Stimmzettel ehrverletzende Äusserungen enthält.

³ Die massgebende Stimmenzahl wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Beim relativen Mehr ist entscheidend, wer mehr Stimmen erhalten hat.

Minderheit Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Späth

⁵ Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Erneuerungswahlen der Gerichte

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 128. ¹ Bei Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gerichte können alle Sitze in einem Wahlgang besetzt werden.

² Erreicht eine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht, wird dieses Amt einzeln besetzt.

³ Die Interfraktionelle Konferenz hört die Kandidatin bzw. den Kandidaten vor dem zweiten Wahlgang an.

Folgeminderheit zu § 31 Marcel Lenggenhager, Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Schaaf, Markus Späth

³ Die Wahlkommission hört die Kandidatin...

11. Teil: Besondere Einzelakte des Kantonsrates

Verweisung

§ 129. Ist das Verfahren über die besonderen Einzelakte nicht abschliessend geregelt, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sinngemäss Anwendung.

Begnadigung

§ 130. ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag auf Begnadigung.

² Die Geschäftsleitung überweist den Antrag der für die Aufsicht über die Gerichte zuständigen Kommission.

³ Diese hat umfassende Akteneinsicht. Die Geschäftsleitung bestimmt den Umfang der Akteneinsicht der weiteren Kantonsratsmitglieder.

⁴ Die Kommission stellt dem Kantonsrat Antrag und erstattet ihm mündlich Bericht.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Der Kantonsratsbeschluss wird nicht begründet.

Aufhebung der Immunität

a. Einleitung des Verfahrens

§ 131. ¹ Das Verfahren um Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Regierungsrates, des Kantonsrates oder eines obersten kantonalen Gerichts wird auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft eingeleitet.

² Der begründete Antrag wird zusammen mit den Akten bei der Geschäftsleitung eingereicht.

b. Vorprüfung

§ 132. ¹ Kommt die Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrag zum Schluss, das angezeigte Verhalten erfülle keinen Straftatbestand, kann die Geschäftsleitung Nichteintreten beschliessen.

² Schuldet eine Person, die eine Eingabe an den Kantonsrat macht, aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so kann ihr die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen. Bei Nichtleistung erfolgt Nichteintreten.

³ Ansonsten überweist die Geschäftsleitung den Antrag der Justizkommission zu Bericht und Antrag an die Geschäftsleitung.

⁴ Ist eine Strafuntersuchung offensichtlich unbegründet, beschliesst die Geschäftsleitung abschliessend, die Immunität nicht aufzuheben. In den übrigen Fällen erstattet sie dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Der anzeigeerstattenden oder der geschädigten Person, der Privatklägerschaft und den Strafverfolgungsbehörden kommen keine Partei- oder Verfahrensrechte zu.

c. Beschluss des Kantonsrates

§ 133. ¹ Bevor der Bericht und Antrag der Geschäftsleitung dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet werden, wird der Person, deren Immunität verhandelt wird, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

² Beschliesst der Kantonsrat die Aufhebung der Immunität, kann er für die Durchführung der Strafuntersuchung einen besonderen Staatsanwalt ernennen.

Ausstandsentscheide

a. betreffend Kantonsratsmitglieder

§ 134. ¹ Der Kantonsrat oder das betroffene Organ entscheiden unter Ausschluss des betroffenen Kantonsratsmitglieds über den streitigen Ausstand.

² Der Entscheid wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und im Protokoll festgehalten.

³ Er ist abschliessend.

b. betreffend Mitglieder des Regierungsrates

§ 135. ¹ Der Kantonsrat entscheidet über Ausstandsbegehren, die sich gegen mehr als vier Mitglieder des Regierungsrates richten.

² Ist das Ausstandsbegehren offensichtlich unbegründet, beschliesst die Geschäftsleitung abschliessend darüber.

³ In den übrigen Fällen holt sie eine Stellungnahme des Regierungsrates ein und erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

Ermahnung und Haftungsansprüche

a. Verfahren

§ 136. ¹ Die Kantonsratsmitglieder können im Kantonsrat die Einleitung eines Verfahrens zur Ermahnung oder zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen beantragen.

² Stimmt der Kantonsrat dem Antrag zu, beauftragt er eine Aufsichtskommission, ihm Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

³ Aufsichtskommissionen oder Parlamentarische Untersuchungskommissionen können von sich aus Bericht erstatten und Antrag stellen.

b. Ermahnung

§ 137. ¹ Der Kantonsrat kann gegenüber folgenden Amtsträgerinnen oder Amtsträgern eine Ermahnung aussprechen, wenn diese gegen das Recht verstossen oder eine Amtspflicht verletzt haben:

- a. Mitglieder des Regierungsrates,
- b. Mitglieder der obersten Gerichte,
- c. Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle, Ombudsperson, Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz.

² Die Aufsichtskommission trifft die erforderlichen Abklärungen und holt eine Stellungnahme der Betroffenen und des Regierungsrates oder des obersten Gerichts ein.

³ Sie erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag.

c. Haftungsansprüche

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 138. ¹ Der Kantonsrat kann Schadensersatz- oder Rückgriffsansprüche des Kantons gestützt auf das Haftungsgesetz vom 14. September 1969, das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 oder das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 geltend machen.

² Die Aufsichtskommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates eine Fachperson der kantonalen Rechtspflege oder der kantonalen Verwaltung zur Beratung beiziehen. Sie holt eine Stellungnahme der Behörde oder des Organs ein, gegen dessen Mitglied sich der Schadensersatzanspruch richtet.

³ Sie erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag. Für die Klageerhebung bestellt die Geschäftsleitung einen besonderen Beauftragten.

Minderheit Sibylle Marti, Markus Bischoff, Esther Guyer, Markus Späth

Gebühren und Kostenvorschuss

§ 139. ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann für die Erledigung von Aufsichtseingaben, Ermächtigungsgesuchen und Ausstandsbegehren Gebühren von Fr. 100 bis Fr. 1000 und Verfahrenskosten auferlegen.

Gebühren

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

² Sie kann einen Kostenvorschuss verlangen, wenn eine Person aus einem früheren Verfahren Gebühren oder Verfahrenskosten schuldet oder ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat.

Abs. 2 bis 4 streichen.

³ Der Kostenvorschuss beträgt die Höhe der mutmasslichen Gebühren und Verfahrenskosten.

⁴ Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, wird die Eingabe nicht behandelt.

12. Teil: Jugendparlament

Anerkennung

§ 140. ¹ Das kantonale Jugendparlament wird vom Regierungsrat anerkannt, wenn es

- a. sich als privatrechtlicher Verein organisiert hat,
- b. sich für die Anliegen der Jugend einsetzt,
- c. für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren zugänglich, nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt und nach parlamentarischen Regeln organisiert ist.

² Der Regierungsrat regelt die genauen Anerkennungs Voraussetzungen, das Anerkennungsverfahren und den Umfang der Unterstützung in einer Verordnung.

Petitionen

§ 141. ¹ Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse in Form einer Petition gemäss Art. 16 KV beim Kantonsrat einreichen.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsrates prüft die Petition summarisch vor und weist sie einer Kommission zur abschliessenden Behandlung zu.

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Kommission prüft, ob das Anliegen der Petition in einen parlamentarischen Vorstoss umgewandelt werden kann. Sie kann eine Vertretung des Jugendparlaments anhören.

13. Teil Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

§ 142. Der Kantonsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.

Änderungen bisherigen Rechts

§ 143. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003

Beleuchtender Bericht

§ 64. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bei kantonalen Vorlagen kann der Kantonsrat überdies den Beleuchtenden Bericht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates unterstellen.

⁵ Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1

Minderheit Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Späth

⁴ Bei kantonalen Vorlagen verabschiedet die Geschäftsleitung des Kantonsrates den Beleuchtenden Bericht. Die Inhalte gemäss Abs. 1 lit. a verfasst die Staatskanzlei zuhanden der Geschäftsleitung.

⁵ Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

lit. c kann die wahlleitende Behörde ändern oder zurückweisen.

lit. c kann die wahlleitende Behörde ändern oder zurückweisen. Bei kantonalen Vorlagen ist die Geschäftsleitung dafür zuständig.

Anhörung des Initiativkomitees

§ 138 c. ¹ Die vorberatende Kommission kann eine Vertretung des Initiativkomitees zur Begründung der Initiative anhören. Sie kann der Vertretung einen allfälligen Gegenvorschlag zur Stellungnahme unterbreiten.

Minderheit Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Späth, Benno Scherrer

Abs. 2 unverändert.

² Die Kommission hört eine Vertretung des Initiativkomitees zur Begründung der Initiative an. Sie kann ihr einen Gegenvorschlag zur Stellungnahme unterbreiten.

b. **Publikationsgesetz** vom 30. November 2015

Berichtigungen

§ 16 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ § 21 Abs. 1 lit. h des Kantonsratsgesetzes vom ... bleibt vorbehalten.

c. **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959

b. in **Stimmrechtssachen**

Folgeminderheit zu § 64 GPR Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Späth

§ 10 d. ¹ Gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates oder der Geschäftsleitung des Kantonsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

betreffen, kann beim zuständigen Organ innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. § 21 a gilt sinngemäss.

Abs. 2 und 3 gemäss bisherigem Recht.

c. Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997

Kantonsrätliche Kommission

§ 12 Abs. 1 - 3 unverändert.

⁴ Die Kommission verfügt über die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen gemäss Kantonsratsgesetz. Die Bank erteilt der Kommission die Auskünfte und gibt ihr die Unterlagen heraus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

d. Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997

Übergangsbestimmungen

Folgeminderheit zu § 25 Abs. 2 Markus Späth, Sibylle Marti, Markus Schaaf

und

Folgeminderheit zu § 25 Abs. 3 Markus Späth, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer

§ 143a. ¹ Neue Aufsichts- und Sachkommissionen werden erstmals auf die der Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Legislatur eingesetzt.

Folgeminderheit zu § 26 Abs. 1 Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth, Erich Vontobel

² Die ergänzenden Wahlen in die Kommissionen sind innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

Folgeminderheit zu § 31 Marcel Lenggenhager, Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Schaaf, Markus Späth

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Wahlkommission hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Mit der Konstituierung wird die Interfraktionelle Konferenz aufgehoben. Die Justizkommission führt die noch hängigen Kandidaturprüfungen gemäss § 75 KV nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 15. März 1999 zu Ende.

Folgeminderheit zu § 32 Abs. 1 Dieter Kläy, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Roman Schmid, Jürg Sulser, Thomas Vogel

⁴ § 32 tritt auf die der Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Legislatur in Kraft.

Folgeminderheit zu § 63 Thomas Vogel, Yvonne Bürgin, Esther Guyer, Dieter Kläy, Markus Schaaf, Josef Wiederkehr

und

Markus Späth, Sibylle Marti, Esther Guyer, Marcel Lenggenhager

⁵ Das Verfahren gemäss § 63 wird auf alle hängigen parlamentarischen Initiativen angewendet, über deren vorläufige Unterstützung der Kantonsrat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beschlossen hat.

Folgeminderheit zu § 43 Abs. 2 Esther Guyer, Markus Späth, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer

⁶ Die §§ 43 sowie 45 Abs. 2 bis 4 treten auf das der Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Amtsjahr in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Antrag der Geschäftsleitung* vom 8. Dezember 2018

Minderheit

Minderheit

Zustimmung zum Antrag, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 144.¹ Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird aufgehoben.

² Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird aufgehoben.

Referendum

§ 145.¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Inkraftsetzung

§ 146.¹ Dieses Gesetz wird auf den 1. Mai 2020 in Kraft gesetzt mit Ausnahme von § 10 Abs. 2.

² § 10 Abs. 2 tritt mit Inkraftsetzung der Verordnung gemäss § 10 Abs. 3 in Kraft.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Yvonne Bürgin, Rüti (Präsidentin); Dieter Kläy, Winterthur; Roman Schmid, Opfikon; Markus Bischoff, Zürich; Pierre Dalcher, Schlieren; Esther Guyer, Zürich; Martin Hübscher, Wiesendangen; Marcel Lenggenhager, Gossau; Sibylle Marti, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen; Jürg Sulser, Otelfingen; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Bubikon; Josef Wiederkehr, Dietikon; Sekretär: Moritz von Wyss.